

Stellungnahme zum Umfang und zu
den Pflichten im Rahmen der
grenzüberschreitenden UVP im
Zusammenhang mit der Umsetzung des
Abkommens zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland und
der Regierung der Republik Polen über
die gemeinsame Verbesserung der
Situation an den Wasserstraßen im
deutsch-polnischen Grenzgebiet

Autor:
Dr. Marcin Pchatek
Mitglied des Regionalen UVP-Ausschusses

Warszawa, 2019

Stellungnahme zum Umfang und zu den Pflichten im Rahmen der grenzüberschreitenden UVP im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der von den deutschen Behörden vertretene Standpunkt die mit dem betreffenden Sachverhalt verbundenen rechtlichen Bedingungen nicht vollständig berücksichtigt und eindeutig einseitig ist. Das betreffende Vorhaben resultiert aus dem *Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse), das in Warschau am 27. April 2015 unterzeichnet wurde.* **Wie der Titel schon sagt, handelt es sich um einen Akt des Völkerrechts mit bestimmten Rechten und Pflichten auf beiden Seiten. Zum Aufgabenbereich gehört unter anderem die Durchführung eines Gemeinschaftsprojektes, dessen hydrologische Wirkung erst durch die Durchführung von Arbeiten auf deutscher und polnischer Seite entsteht.** Das Vorhaben kann nicht mit Unterteilung in Arbeiten, die auf polnischer und deutscher Seite durchgeführt werden, insbesondere im Hinblick auf hydrologische und ökologische Auswirkungen, betrachtet werden. **In Anbetracht der Tatsache, dass die Arbeiten auf beiden Seiten der Oder gleich sind, sollte anerkannt werden, dass beide Länder Ursprungs- und Expositionsländer sind.** Die bisherige Korrespondenz zeigt jedoch, dass die deutsche Seite die polnische Seite konsequent als Ursprungsland im Sinne der Espoo-Konvention betrachtet, nur weil sich die polnische Seite zuvor den Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Zustimmung zur Durchführung des Projekts angeschlossen hatte.

Eine Verzögerung seitens Deutschlands in dieser Hinsicht könnte sogar als Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 6 des Abkommens über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen betrachtet werden, gemäß dem „Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen im Einklang mit den im Hoheitsgebiet ihres Staates jeweils geltenden Rechtsvorschriften stehen. **Inbesondere holen die Vertragsparteien möglichst zeitgleich die zu diesem Zweck erforderlichen Genehmigungen ein oder führen die sonst rechtlich vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren im Einklang mit den im Hoheitsgebiet ihres Staates jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch.**“ Nichtsdestotrotz ist die polnische Seite nicht daran interessiert, den Konflikt zu verschärfen, sondern rechtliche Lösungen zu entwickeln, die auf eine effektive und rechtzeitige Umsetzung des Projekts abzielen.

Die deutsche Seite ist im Rückstand und befindet sich in der Etappe der Beauftragung einer strategischen Verträglichkeitsprüfung für das Projekt, ohne zu berücksichtigen, dass die Analysen der Europäischen Kommission in solchen Fällen eine so genannte erweiterte UVP

empfehlen (extended EIA; siehe Studium mit dem Titel „*Das Verhältnis zwischen UVP- und IE-Richtlinie – Abschlussbericht für die Europäische Kommission*“¹). Wie es in der Studie dargelegt wurde, praktizieren die meisten Mitgliedstaaten noch nicht die Methode zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens, das die Bestimmungen beider Richtlinien berücksichtigt. Es ist anzumerken, dass sie eine ziemlich effiziente Lösung darstellen kann, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens (ein Verfahren mit allen Konsequenzen in Bezug auf Screening, Scoping, soziale Beteiligung, gemeinsame Dokumentation). **Zu dieser Kategorie von Lösungen gehört auch die Umsetzung einer erweiterten UVP (Frankreich). Diese Erweiterung besteht in der Einbeziehung strategischer Aspekte in die Bewertung der Auswirkungen des Projekts.**

Deutschland wirft Polen vor, es versäumt zu haben, die Kommission für Grenzgewässer gemäß Artikel 1 Absatz 3 der *Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen* zu informieren. Diese Vorschrift besagt, dass „Sofern das geplante Projekt nach Absatz 1 ebenfalls einer Prüfung im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern vom 19. Mai 1992 unterliegt, dessen Teil ein Umweltverträglichkeitsverfahren ist, für dieses Projekt nur eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchgeführt wird. Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen für ein solches Projekt durchgeführt wird, unterrichtet die Ursprungspartei darüber die Grenzgewässerkommission.“

Da beide Parteien hier Ursprungs- und Expositionsparteien sind, sollten sie gemeinsam die Entscheidung über die Benachrichtigung der Grenzgewässerkommission sowie über eine eventuelle gemeinsame UVP benachrichtigen, von der im Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen treffen.

Gemäß dem *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern, der in Warschau am 19. Mai 1992 unterzeichnet wurde* „Falls Vorhaben oder Maßnahmen geplant werden, die wesentliche nachteilige Auswirkungen haben könnten, prüfen die Vertragsparteien die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern. Die Vertragspartei, die das Vorhaben plant, unterrichtet die andere Vertragspartei binnen einer geeigneten Frist im Voraus über ihre Absichten und teilt ihr die erforderlichen Angaben über die beabsichtigten Maßnahmen mit. Ferner ermöglicht sie ihr unter Anwendung entsprechender internationaler Regelungen eine Teilnahme an dieser Prüfung des Vorhabens.“

¹ W. Sheate, H. Byron, S. Dagg, L. Cooper, The Relationship between EIA and SEA Directives – Final Report to the European Commission, London 2005.;
http://ec.europa.eu/environment/archives/eia/pdf/final_report_0508.pdf

Die geplanten Maßnahmen sind beiden Parteien bekannt, da das BAW²-Konzept den Anhang zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet darstellt, und der Umfang des Vorhabens als solcher von Anfang an den Gegenstand der gemeinsamen Verhandlungen darstellte. Daher sollten alle grenzüberschreitenden Konsultationstätigkeiten mit der vorherigen Zustimmung der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Abkommens durchgeführt werden. Ebenso sollte eine gemeinsame UVP in Betracht gezogen werden, die alle Zweifel auszuräumen würde, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Konsultation gemeldet werden.

Die gemeinsame UVP ist keine neue Idee im Kontext der Implementierung der *Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen*. Nicht ohne Grund zielte eine der Sitzungen der deutsch-polnischen Kommission zur Umsetzung der Espoo-Konvention darauf ab, die bilateralen Gespräche zur Vorbereitung der Neuverhandlung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Umsetzung des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, d.h. der Espoo-Konvention, fortzusetzen. Der mehrjährige Anwendungszeitraum des betreffenden Übereinkommens hat gezeigt, dass deren präzise Ausformulierung in bestimmten Fragen, unter anderem im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Rahmens für ein gemeinsames UVP-Verfahren für Projekte, die auf beiden Seiten der Grenze umgesetzt werden sollen, erforderlich ist.³ Ebenso wird es im „Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Anwendung und die Wirksamkeit der UVP-Richtlinie (Richtlinie 85/337/EWG geändert durch die Richtlinien 97/11/EG und 2003/35/EG)⁴ festgestellt, dass „bessere formelle und informelle Vereinbarungen zwischen den Nachbarländern bezüglich der Führung von Konsultationen zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen erforderlich sind. Dies könnte durch die Entwicklung von Leitlinien oder durch Ergänzung der Bestimmungen der Richtlinie erfolgen (z.B. Festlegung von Mindestzeitrahmen für grenzüberschreitende Konsultationen, Festlegung koordinierter oder – nach Möglichkeit - gemeinsamer UVP-Verfahren für Projekte, die von mehreren Ländern umgesetzt werden, Prüfung der Möglichkeit der Einführung eines gemeinsamen UVP-Verfahrens).

Hinsichtlich der Benachrichtigungen des Bundesministeriums und der Ministerien der Bundesländer ist die Generaldirektion für Umweltschutz dafür zuständig und diese sollte die entsprechende Information erteilen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit Generaldirektion für Umweltschutz für die Durchführung des grenzüberschreitenden Verfahrens wird die Begründung nachstehend dargestellt. Die *Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen* vom 25. Februar 1991,

Unterzeichnet in Neuhardenberg am 11 April 2006 r, GBl. Dziennik Ustaw 2007 Nr. 232 Pos. 1709 wurde geschlossen und trat in Kraft zum Zeitpunkt der Geltung des *Gesetzes vom 27. April 2001 Gesetz über Umweltschutz*, von dem das Verfahren zur grenzüberschreitenden

² Aktualisierung des Konzeptes für die Regulierung der Grenzoder, Entscheidung, Mai 2014

³ <https://www.gdos.gov.pl/realizacja-konwencji-z-espoo-spotkanie-polsko-niemieckiej-grupy-roboczej>; Siehe auch Usprawnianie procedur oceny oddziaływania na środowisko dla projektów będących przedmiotem wspólnego zainteresowania (PCI) - <https://bankwatch.org/sites/default/files/PCI-environmental-mainstreaming-PL.pdf>

⁴ Brüssel, den 23.7.2009; KOM(2009) 378 endgültige Version

Umweltverträglichkeit im Art. 58 und ff. geregelt wurde. Das für die Benachrichtigungen zuständige Organ war dann der für die Umwelt zuständige Minister. Daher ist es in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dieses Organ, die als zuständig für Mitteilungen auf polnischer Seite angegeben ist. Nach dem Inkrafttreten des *Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfungen* wurde der Generaldirektor für Umweltschutz zum zuständigen Organ für Mitteilungen im Rahmen grenzüberschreitender Konsultationen.

Gemäß Artikel 11 des *Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet* „Bei allen Maßnahmen nach diesem Abkommen beteiligen die Vertragsparteien einander im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen **gemäß den im Hoheitsgebiet ihrer Staaten geltenden Rechtsvorschriften**, insbesondere gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung der Vereinbarung vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, die Neuhardenberg am 11 April 2006 unterzeichnet wurde.

Was wichtig ist, wurde die Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung der Vereinbarung über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 **nicht mit nach der vorherigen im Gesetz zum Ausdruck gebrachten Zustimmung abgeschlossen und somit hat sie keinen Vorrang vor den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfungen**, wenn diese Vereinbarung sich nicht mit dem Gesetz vereinbaren lässt (Art. 91 Abs. 2 der Verfassung der Republik Polen). Die Vereinbarung wurde von polnischer Seite durch die Regierungserklärung vom 9. November 2007 über die Bindung der Republik Polen an das *Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen*, in Neuhardenberg am 11 April 2006, GBl. Dziennik Ustaw 2007 Nr. 232 Pos. 1709, bestätigt.

Es ist auch zum Schluss darauf hinzuweisen, dass das *Gesetz vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfungen* sowohl die Bestimmungen des *Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen* als auch die Vorschriften der *Espoo-Konvention* umsetzt.

Dr. Marcin Pchalek